



ZIVILSCHUTZREGLEMENT

vom 14. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Allgemeines	2
2	Aufgaben der Zivilschutzorganisation	2
3	Zivilschutzorgane	2
4	Grosser Gemeinderat	2
5	Gemeinderat	3
6	Sicherheitskommission	3
7	Kommando Zivilschutz	3
8	Strafbestimmungen	3
9	Einsprachen	3
10	Aufhebung bisherigen Rechts	3
11	Inkrafttreten	4
	Genehmigungsvermerke	4

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf

- die einschlägigen Gesetzesbestimmungen von Bund und Kanton
 - die Gemeindeordnung
- folgendes

R e g l e m e n t

Artikel 1

Allgemeines

Dem Gemeinderat obliegen alle den Gemeinden übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes.

Artikel 2

Aufgaben der
Zivilschutzorgani-
sation

¹ Die Zivilschutzorganisation erfüllt im Auftrag der Gemeindebehörde folgende Aufgaben:

- a) Information über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- b) Sicherstellung der personellen Mittel und Infrastruktur zur Unterstützung der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- c) Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten (Sirenenalarm)
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- e) Der Zivilschutz kann durch den Gemeinderat zur Ausführung weiterer Aufgaben eingesetzt werden

² Nach erfolgtem Aufgebot erfüllt die Zivilschutzorganisation insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Alarmierung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen im Auftrag der GFO
- b) Schutz und Betreuung der Bevölkerung
- c) Einsatz im Schadengebiet sowie Mithilfe bei der Instandstellung
- d) Führungsunterstützung in der GFO
- e) Unterstützung der Feuerwehr mit Rettungsformationen und Ablösung von Ersteinsatzkräften bei Grossereignissen.

³ Die Aufgebotskompetenz in Katastrophen- und Notlagen richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Artikel 3

Zivilschutzorgane

Die Zivilschutzorgane der Gemeinde Spiez sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Sicherheitskommission
- c) das Kommando Zivilschutz
- d) der Kommandant
- e) der Leiter Zivilschutzstelle

Artikel 4

Grosser
Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Zivilschutzreglementes.

Artikel 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über den Zivilschutz aus
- b) erlässt die Zivilschutzverordnung sowie den Leistungsauftrag
- c) legt in Absprache mit dem Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisation fest
- d) ernennt den Kommandanten Zivilschutz und den Stellvertreter
- e) legt die Entschädigungsansätze für das Zivilschutzkader fest
- f) bewilligt das Aufgebot zur Nothilfe ausserhalb der Gemeinde
- g) stellt Antrag an das BSM zur Erstellung öffentlicher Schutzzräume sowie von Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation

Artikel 6

Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission

- a) beantragt die Ernennung des Kommandanten Zivilschutz und des Stellvertreters, sofern es sich nicht um Gemeindeangestellten handelt
- b) ernennt die Offiziere (Dienstchefs)
- c) beantragt die Genehmigung der Zivilschutzverordnung und den Leistungsauftrag
- d) beantragt die Entschädigungsansätze für das Zivilschutzkader
- e) bewilligt den Einsatz zugunsten der Gemeinden und Organisationen und legt die Entschädigungsansätze fest
- f) behandelt Einsprachen und Beschwerden
- g) leitet Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ein

Artikel 7

Kommando Zivilschutz

¹ Das Kommando Zivilschutz ist ausführendes Organ der Zivilschutzorganisation.

² Die Aufgaben, Befugnisse und die Zusammensetzung des Kommandos Zivilschutz werden in der Zivilschutzverordnung geregelt.

Artikel 8

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

Artikel 9

Einsprachen

¹ Einsprachen gegen Verfügungen des Kommandos Zivilschutz sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung zuhanden der Sicherheitskommission an die Zivilschutzstelle einzureichen.

² Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Zivilschutzreglement vom 30. April 2001 wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 20. Juli 2009
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 14. September 2009 mit 34 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 14. September 2009

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

U. Zybach

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 26. Oktober 2009.

Der Gemeindeschreiber:

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Amtsanzeiger vom 5. November 2009 publiziert.